

EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

Rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der
Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung

*Law, Taxation and Management of
European Economic Interest Groupings*

*Aspects juridiques, fiscaux et de gestion des
groupements européens d'intérêt économique*

N° 4 – February 2005

ISSN 1616-3648

Herausgegeben vom Europäischen EWIV-Informationszentrum / Published by European EEIG
Information Centre / Publié par le Centre européen d'information G.E.I.E.

Redaktion / Editor / Editeur: Hans-Jürgen Zahorka, Assessor jur.

Erscheinungsweise: unregelmäßig / Appearance: irregularly / Apparition: irrégulièrement

LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH (LIBERTAS Verlag),

Vaihinger Str. 24, D-71063 Sindelfingen

Tel. +49/70 31/61 86-80, Fax +49/70 31/61 86-86

eMail: ewiv@libertas-institut.com , Internet: <http://www.libertas-institut.com>

Zitierweise z. B.: /Quotation e.g.:/Citation p. e.; EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 4 – February 2005, p. 11

Diese mehrsprachige Zeitschrift wird kostenlos per eMail versandt. Alle Urheberrechte liegen beim Europäischen EWIV-Informationszentrum und LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH. EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL, auch die zurückliegenden Ausgaben, können auch unter www.libertas-institut.com heruntergeladen werden. / *This multilingual newsletter is distributed for free by e-mail. All copyrights remain with European EEIG Information Centre and LIBERTAS – European Institute GmbH. EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL, including all former issues, can also be downloaded under www.libertas-institut.com / Ce journal multilingue est distribué gratuitement. Tous les droits sont réservés par LIBERTAS – Institut européen GmbH. EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL peut être téléchargé sous www.libertas-institut.com , aussi pour les éditions précédentes.*

Inhalt

<i>Impressum</i>	01
<i>Editorial – DE</i>	03
<i>Editorial – EN</i>	04
<i>Janja Bedrač: The European Economic Interest Grouping in Slovenia</i>	05
<i>Dott. Alessandro Marino: Die EWIV in Italien</i>	08
<i>Einbeziehung der EWIV in künftige bilaterale Gespräche Schweiz / EU</i>	17
<i>Rechtsanwalts-Know-how „Die EWIV kann keine Verträge unterzeichnen“...</i>	19
<i>Diskussion über Unternehmenssteuer EWIV-Regelung zu deutscher Gewerbe- und Körperschaftssteuer bleibt</i>	19
<i>Buchtipps, Medien, Publikationen</i>	19

Editorial - DE

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Online-Zeitschrift erscheint in unregelmäßiger Folge, und sicher trifft es viel Verständnis, wenn aufgrund der Arbeitsbelastung der Redaktion es gelegentlich erheblich Zeit braucht, wieder eine neue Ausgabe auf die Beine zu stellen. Dafür erlaubt die aufgelaufene Zeit seit der letzten Ausgabe einige klare Schlussfolgerungen. Diese „Mega-Trends“ sind:

- Die im Rahmen vom EU-Programm INTERREG gegründeten grenzüberschreitenden EWIV wie auch die im Rahmen des 6. und nun auch 7. EU-Forschungsrahmenprogramms zusammengestellten Vereinigungen sind derzeit überdurchschnittlich stark vertreten – und ihre Zahl wächst noch.
- Seit 1.5.2004 erweiterte sich die Fläche, auf der EWIV gegründet werden können, von 18 (EU + EFTA) um 10 auf 28 Länder. Das Interesse in Mittel- und Osteuropa hierfür ist ausgezeichnet.
- Im Rahmen der inneren Verfassung einer EWIV sowie ihrer Besteuerungsregelungen wird sich weiterhin nichts ändern. Alles andere hätte auch geschadet.
- Die Zahl der EWIV wird weiterhin zunehmen. Sie wird dabei ihren Platz als „Zusatz-Rechtsform“ inmitten der traditionellen Rechtsformen konsolidieren.

Es wird immer schwieriger, die eingetragenen EWIV lückenlos zu erfassen. Es gibt zwar eine zentrale, EU-weite Veröffentlichung im EU-Amtsblatt S, allerdings gibt es einige nationale Behörden, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen nicht mit Eintragungen füttern, obwohl diese erfolgten. Daher die „Dunkelziffer“, die etwa 10-15% aller EWIV beträgt.

Die Internet-Website des Europäischen EWIV-Informationszentrums wird immer kompletter: insbesondere sind wir stolz darauf, seit Jahresende 2003 eine Liste aller EWIV mit Firmennamen, Website und Eintragungsdetails zu unterhalten. So eine Liste will gepflegt sein, weshalb wir alle EWIV bitten, diese Liste zu überprüfen, auch hinsichtlich Homepages. Ergänzungen werden an ewiv@libertas-institut.com erbeten.

Herzliche Grüße,

Hans-Jürgen Zahorka

Wenn Sie Kollegen, andere Unternehmen etc. kennen, die das EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL regelmäßig haben möchten, senden Sie uns bitte ein E-Mail. Wir sollten dabei den vollen Namen und das Unternehmen/die Funktion des Abonnenten haben. Die E-Mail-Adressen und sonstigen Daten werden selbstverständlich an niemanden herausgegeben – das garantieren wir.

*Wenn Sie die Zeitschrift nicht mehr haben möchten, senden Sie uns bitte ein kurzes E-Mail an <ewiv@libertas-institut.com> mit dem Hinweis im Betreff „**UNSUBSCRIBE**“ – das genügt. Wenn Ihre E-Mail-Adresse sich verändert, lassen Sie es uns bitte wissen, damit keine Lieferunterbrechung eintritt.*

Wenn Sie Hinweise, Anregungen, Kritik, Vorstellungen einzelner EWIV etc. haben, senden Sie sie bitte nach Möglichkeit auf digitalem Weg zur Redaktion. Wir freuen uns sehr über Ihre Beiträge. Sie bekommen mit diesem eJournal die Möglichkeit, sich eine eigene Bibliothek und Fallsammlung für Ihre EWIV, Ihre geplante EWIV bzw. Unternehmenskooperation aufzubauen.

Editorial - EN

Dear reader,

this online review appears irregularly, and for sure you will understand that it usually needs a lot of time to launch another issue, due to the burden of work with which the editor is usually confronted. But all the pre-carried time permits some very clear conclusions. And these are the mega trends:

- EEIG have increased above average – and are still increasing – in the field of cross-border co-operations like under the EU INTERREG programme, but also in the framework of the 6th and now also 7th EU Research Framework Programme.
- Since 1st May 2004, the area within which EEIG can be launched has enlarged from 18 countries (EU 15 + EFTA/EEA) for 10 up to altogether 28. There is an ongoing interest in Central and Eastern Europe.
- The framework of the internal constitution of the EEIG and its taxation rules will not be changed. Everything else would have been to the detriment of this legal formula.
- The number of EEIG will continue to increase. Its place as an additional offer of a legal structure will be consolidated.

It is more and more difficult to compile the registered EEIG in the EU without gaps. Although there is a central EU-wide publication in the EU, the Official Journal S, there are some national authorities who just do not feed the Office of Official Publications, even if EEIG are registered. This is the reason of an undetected percentage of about 10-15% of all EEIG.

The Internet website of the European EEIG Information Centre is becoming more and more complete. In particular we are proud of a list of all existing EEIG since the end of 2003, including company names, websites and register details. Such a list must be taken care of. This is why we ask all EEIG to check this list and their presence on it, including all homepages. Any completions should be sent to eeig@libertas-institut.com.

Best regards,

Hans-Jürgen Zahorka

If you know colleagues, companies etc. who may like to receive the EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL, send us please an e-mail. We should have the complete name and the company or organisation of the new subscriber. Of course we do not abuse these data.

If you do not want to receive this newsletter any longer, please send an e-mail to eeig@libertas-institut.com under the reference „UNSUBSCRIBE“ – this will do it. Also inform us as well, if your e-mail address changes.

If you have suggestions, remarks, critics, presentations of EEIG etc., please send them to the editor, if possible in electronic form. We are happy about your contributions. With the eJOURNAL you'll have the opportunity to build up your own electronic library and case law, for your own EEIG, or your planned one or your company cooperation.

The European Economic Interest Grouping in Slovenia

By *Janja Bedrač*¹

On the 16th April 2003, 15 current and 10 accession Member States of the European Union signed the Treaty of Accession. The Treaty is a result of the negotiations between the EU and the Candidate States. Legislative approximation was only one of the EU requirements and one of the chapters of it was company law. In the field of company law Community norms to be harmonised are laid down in the Company Law Directives (Directives no. 1,2,3,6,11,12) and Council Regulation on the European Economic Interest Grouping.

Each of the States enacted a National Plan for Adoption of the Aquis (NPAA), which contained national programmes on when particular area of law supposed to be approximated with EU law. Of course, EC Directives were according to their nature first on the schedule. In contrast, Regulations are directly applicable and their purpose is to unify the Community law, not just harmonise it. According to this, from the date of accession all the existing regulations will be binding in the new states. With special implementing legislation or without it German, French or any other EEIG will have to be recognised in Slovenia. Nevertheless, according to the nature of an EEIG, the EEIG Regulation needs to be implemented and Slovenia was the first state implementing the EEIG in the Slovene law.

* * *

Slovene sole-traders and companies can form an internal Slovene Economic Interest Grouping since 1993. Slovene membership in the European Union, however, will enable them to membership in *European* Economic Interest Groupings. In the process of Slovene accession to the European Union the Slovene ***Companies' Act***² has been amended as to implement the ***EC Regulation 2137/85 on EEIG*** into the Slovene legal system. This has been done by ***Articles 509.a and 509.b*** of the ***Companies' Act***, which represent minimum provisions required to implement the EC Regulation. Article 509.b contains some provisions relating to the EEIG, for the others, however, specific provisions should be applied.

This is first of all a chapter in *the Companies' Act* on Economic Interest Grouping (*Chapter VIII, Arts 496-509*). Registration of the EEIG is regulated by provisions on the Court Register; the EC Regulation itself refers also to the Slovene law on liquidation and bankruptcy, labour and social law, tax law, intellectual property law, competition law and the Slovene *Code of Obligations (Obligacijski zakonik)* will be applied when assessing consequences of liability of members of an EEIG or its managers.

An EEIG, registered in Slovenia, will have ***legal personality***, as this is the case in the majority of European States. EEIG acquires legal personality upon entry in the

¹ univ. dipl. iur., Faculty of Law - University of Maribor, Slovenia. The author of this article spoke on the 5th EEIG Conference in Strasbourg/France on 9th May, 2003, and wrote LIBERTAS Paper 44 on the EEIG in Slovenia (in Slovene language), Sindelfingen 2003. This paper can be obtained from the downloading section of the EEIG page of www.libertas-institut.com

² Zakon o gospodarskih družbah, Official Gazzete (Ur. l. RS) 30-1298/93, amendmend ZGD-F (Ur. l. RS 45/2001)

national Court Register. Slovene regulation applies the possibility, given by the EC Regulation, and allows for a **legal entity to be a manager** of an EEIG. This possibility has existed already for an internal EIG (see Art 504/2). In each case a natural person as a permanent representative with the same liability has to be appointed. The Companies' Act also states that an EEIG must use fully specified name followed by "*Evropsko gospodarsko interesno združenje*" or the abbreviation "*EGIZ*" on all its acts and documents, sent to third parties. These are the official title and the abbreviation of the European Economic Interest Grouping in the Slovene language.

Slovene EEIG can be established by at least two persons, who pursue commercial activity. They can either be natural (sole-traders) or legal person, including persons engaging a "*regulated profession*" (lawyers, advocates, doctors). The upper number of members (e.g. 20) or any specific prohibitions in public interest is not stated by the Law. According to general rules of law members of an EEIG cannot be persons, who do not have the ability to conclude a formation contract and, naturally, also the ones, who do not pursue any such activity, which could be facilitated and stimulated by an EEIG. The founding members are obliged to sign a **formation contract**, which must be attested by a notary. This requirement is stricter than the one in the EC Regulation; it is not, however, contrary to the aims of the Regulation and is hence allowed.³

For the **registration** of an EEIG the general part of the Companies' Act is applicable (Arts 40-49) and the *Law on the Court Register*.⁴ In addition to this, the *Regulation on registration of companies and other legal entities in the Court Register* has been enacted.⁵ The EEIG's board is responsible for the registration. The details, which must be submitted, are defined in Art 74 of the abovementioned Regulation. The entry must be submitted in 15 days after the fulfilment of the criteria for the registration. According to the *Law on the Courts* District Courts are competent for running the Register. Decisions relating to the registration of an EEIG or any registered changes are made by a Court Referent and an appeal can be submitted to a professional judge in eight days.

Prohibition of competitive acts of the EEIG's members is not automatic by law, but can be declared by the formation contract up to two years after the cessation of membership (Art 41 Companies' Act).

It has already been said that Slovene EEIGs will have legal personality. This fact, however, represents some difficulties in the **tax sphere**. The EC Regulation on EEIG requires in its Art 40 the principle of tax transparency to be brought into national regulation on EEIG. At national level tax transparency means that an EEIG does not represent a separate tax entity and that its profit is directly transferred to the members.⁶ On the other hand, Slovene Act on tax of legal persons' profit states that all legal persons, who achieve profit by conducting their activity on long-term basis,

³ 17th reference of the Preamble of the Regulation 2137/85; notary form is also required in Spain and Belgium

⁴ Official Gazette of RS, No. 13-514/94

⁵ O.G. RS, No. 20-813/94

⁶ A. Haelterman, *International Tax Aspects*, p. 60, van Gerven, *European Economic Interest Grouping*, Kluwer 1991

are subject to taxation. This is also applicable to the Slovene EIG and would apply also to the EEIGs. There is therefore an obvious inconsistency between Art 40 of the EC Regulation and this tax law. According to the Art 249(2) of the Treaty on EC, which declares that regulations are directly applicable in all Member States, and according to the well-known principle of supremacy of EC law the EC Regulation on EEIG will prevail over the Slovene tax legislation. Hence, the EEIGs will not be subject to the tax, despite the Slovene provision. To avoid any confusion and practical difficulties, however, there is a specific provision needed stating that as far as taxes are concerned, EEIG does not exist.

Companies' Act declares in Art 54(3) the principle of double-part **accountancy**. This principle is also applicable to the EEIGs registered in Slovenia and it is further analysed in the Slovene Accountancy Standard No. 22.

The Companies' Act also regulates **transformation** of companies to EEIG and the other way around. A company can be transformed to an EEIG at any time if it pursues appropriate activity and if its membership remains unchanged. For the reasons of protecting third parties it is not, however, possible for an EEIG to be transformed in any form of company but only in company with unlimited liability (d.n.o.), which members are jointly and severally liable for the companies' debts.

The **termination** of an EEIG is twofold. Once a reason for termination arises and a decision on termination is made, a process of liquidation is required. It ends with another decision, which is a basis for removing the EEIG from the Register. The provisions on liquidation of a share company are applicable here (*Arts 371-393 CA*).

According to the Slovene size, the internalisation of commercial activity is necessary (60% of Slovene GNP is represented by export of goods). For this reason and since the EIG is already a known instrument for co-operation of companies, it can be expected for the EEIG to be a successful instrument for formalization of European co-operation, both in the form of EEIGs registered in Slovenia and by membership of Slovene companies in foreign groupings. It must be emphasized, however, that the companies that generally run their business unsatisfactorily cannot expect to solve all their problems solely by co-operating in an EEIG.

Die EWIV in Italien

*Dott. Alessandro Marino*⁷

Die Italienische Handelskammer München beschäftigt sich seit 1926 mit der grenzüberschreitenden Kooperation von deutschen und italienischen Unternehmen, das heißt als Internationalisierung, Globalisierung aber auch der Europäische Binnenmarkt noch überhaupt kein Begriff waren.

Innerhalb unserer Tätigkeiten für die Förderung und Unterstützung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Italien und Deutschland konnte man im Laufe der Jahre eine bestimmte Entwicklung feststellen bezüglich der Anforderungen der italienischen und deutschen KMU an Partnerschaften.

Die ständigen Anfragen nach Kooperationsmöglichkeiten sind sehr umfassend und betreffen unterschiedliche Wirtschaftszweige, und erfordern auch neue Rechtsformen von Kooperation zwischen ausländischer Unternehmen.

Italien ist ein traditionell sehr stark export-orientiertes Land, und eine große Bedeutung hiervon ist mit Sicherheit in der Lebensmittel- und Bekleidungsindustrie wieder zu erkennen. Viele andere Wirtschaftsbranchen haben jedoch in Italien einen beachtlichen Auftrieb durch den Export erhalten; heutzutage bemerkt man eine sehr intensive Tätigkeit im Ausland von italienischen Unternehmen z.B. im Bauwesen, in der Mechanik- und Zulieferindustrie, in Transport und Verkehr sowie in den neuen Technologien.

Die Erweiterung der Exporttätigkeiten auf andere Wirtschaftsbranchen, aber auch die Entwicklung und Komplexität der Märkte fordern die Unternehmen heraus, auf einer Seite neuen Partnerschaften zu suchen, und auf der anderen Seite neue Instrumente, oder Vertragsformen zu suchen, welche die Zusammenarbeit in einem komplexen Netz von unterschiedlichen Unternehmen besser regeln können.

In diesem Zusammenhang bietet die europäische Gesellschaftsform der EWIV den italienischen KMU, die ihre Tätigkeiten in anderen europäischen Märkten dauerhaft entwickeln wollen, eine sehr interessante Gelegenheit um Wirtschaftsbeziehungen mit anderen Partnern aufzubauen.

Trotzdem ist bis jetzt diese Gesellschaftsform in der Praxis in Italien nicht so verbreitet wie man sich vorstellen könnte; wenn man sich die Anzahl der GEIE in Italien anschaut, merkt man eine im Vergleich zu anderen Ländern niedrigere Präsenz; dies ist ein Zeichen dass diese Rechtsform bis jetzt immer noch keinen hohen Bekanntheitsgrad gewonnen hat.

Die Aufnahme der EG-VO Nr. 2137/85 in das italienische Rechtssystem zog sich durch eine lange Strecke hin, und erst im Jahr 1991 wurden die Ausführungsbestimmungen für die EWIV durch das Gesetzesdekret Nr. 240 im 1991

⁷ Geschäftsführer der Italienischen Handelskammer München. Auszüge aus einem Vortrag bei der 4. EWIV-Konferenz, 23.11.2001 in Berlin (Europäisches EWIV-Informationszentrum)

in Italien erlassen. Damit wurde die Übernahme des GEIE in das italienische interne Rechtssystem zum Abschluss gebracht, und seit 1991 besteht somit auch in Italien die Möglichkeit, eine EWIV zu gründen, die in italienischer Sprache „Gruppo Europeo di Interesse Economico“ (G.E.I.E.) genannt wird.

Um einen gesamten Übersicht der Präsenz der in Italien existierenden EWIV zu gewinnen, haben wir eine Recherche bei der zentralen Datenbank von Infocamere durchgeführt; Infocamere ist die Dienstleistungsfirma für die Datenverarbeitung aller italienischen Industrie- und Handelskammern:

88 GEIE IN ITALIEN

NORDITALIEN 54 GEIE

MITTELITALIEN 26 GEIE

SÜDITALIEN 8 GEIE

Aus den Angaben, die wir in Besitz haben, ergibt sich, dass im Moment 88 GEIE existieren, die ihren Sitz in Italien haben. Diese Zahl entspricht die am 15.11.2001 im Handelsregister bei der IHK in Italien eingetragenen EWIV.

Da die Bekanntmachung im Europäischen Amtsblatt innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab der Eintragung im Handelsregister in Italien erfolgen kann, könnte diese Zahl unter Umständen mit den vom EG-Amtsblatt veröffentlichten EWIV nicht übereinstimmen.

Zunächst halte ich fest, dass aus diesen 88 gegründeten GEIE, sich der Großteil (54) in Norditalien befindet; dieses Übergewicht spiegelt den unterschiedlichen Entwicklungsgrad der Internationalisierung bei den Unternehmen in Nord- und Süditalien wieder.

In Mittelitalien konzentriert sich die Präsenz der EWIV meistens in Rom (26), während in Süditalien die Inanspruchnahme dieser Rechtsform sehr gering ist (8).

Bezüglich der Tätigkeitsbereiche der aktiven GEIE, beschäftigen sich die meisten mit Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung, im Marketing, im Personalmanagement (z. B. für Ausbildungsprogramme für Mitarbeiter), in Technologienerneuerung. Es gibt auch einige interessante Beispiele von GEIE, die sich mit Umweltschutz befassen, wie z.B. für die Abwasseraufbereitung oder für die Aufbereitung von Atomabfällen.

Diese GEIE bestehen normalerweise aus kleinen oder mittelständischen Unternehmen oder Freiberuflern, die von den günstigen Möglichkeit der gemeinschaftlichen Nutzung von Dienstleistungen Gebrauch machen.

Es ist aber zu bemerken, dass diese vorteilhafte Gelegenheit auch von anderen, größeren Firmen und Institutionen zur Zeit verwendet wird. Insbesondere wird diese

Rechtsform für die Marketingaktivitäten für Wirtschafts- und Touristikstandorte angewendet.

So haben zum Beispiel zwei Industrie- und Handelskammern (in Cuneo und Imperia in Italien) zusammen mit der Industrie- und Handelskammer Nizza in Frankreich eine GEIE gegründet, um gemeinsam ihre Dienstleistungen zu verstärken. Die EUROCIN GEIE (so heißt diese EWIV) wurde 1994 von diesen drei Kammern gegründet, mit dem Ziel die Tätigkeiten der Mitglieder zu entwickeln und optimieren. 1999 wurde eine Änderung im Vertrag vorgenommen, um die Mitgliedschaft auch anderer Institutionen und Firmen aus der Euroregion Alpi del Mare zu gewinnen. Neue Mitglieder können jederzeit angenommen werden, jedoch unter der Voraussetzung dass dies einstimmig entschieden wird. Es wird somit eine solide Kooperation unter den Mitgliedern der GEIE immer gewährleistet.

Die im Vertrag angegebenen Tätigkeitsbereiche sind:

- a) Teilnahme an europäischen Projekten
- b) Marketing- und Werbemaßnahmen für die Produkte und Dienstleistungen der Euroregion
- c) Unterstützung der Projekte neuer Infrastrukturen für die Entwicklung der Region
- d) Durchführung von Marketingstudien und Entwürfen
- e) Organisation und Teilnahme an Messen, Ausstellungen

Als Beispiel der gemeinsamen Aktivitäten der EUROCIN GEIE können wir das Projekt für die Zertifizierung der Lebensmittelprodukte nennen. Es handelt sich hier um ein Qualitätszeichen für Obst- und Gemüseprodukte, die sich durch besondere hohe Qualität auszeichnen und die ausschließlich mit umweltfreundlichen Produktionsverfahren hergestellt werden. Es ist vorgesehen, diese Zertifizierung in Zukunft auch bei anderen Lebensmittelprodukten einzuführen, um eine gesamte Produktpalette mit einem eigenen Markenzeichen und daher mit dem Euroregion leicht identifizierbar anzubieten.

Darüber hinaus ist der EUROCIN in verschiedenen europäischen Programmen beteiligt und wird von den einzelnen Mitgliedern immer in Projekten miteinbezogen, wenn die Anwendung europäischer Strukturfonds vorgesehen wird.

Es gibt wenige Aspekte, unter welchen die GEIE in Italien von denjenigen mit Sitz in anderen Ländern sich unterscheiden. Meistens handelt es sich um Besonderheiten, die man bei der Gründung beachten sollte, und betreffen auch die anderen Gesellschaftsformen in der italienischen Rechtsordnung.

Aufgrund der italienischen Ausführungsbestimmungen muss der Gründungsvertrag zwingend schriftlich abgefasst werden, da er bei dem örtlich zuständigen Handelsregister hinterlegt werden muss. Doch dieses ist allgemein auch nach der EG-Verordnung vorgeschrieben.

Das Handelsregister ist in jeder Provinz-Handelskammer eingerichtet, und setzt sich aus einer ordentlichen Sektion (in dieser werden die EWIV eingetragen) und vier anderen Sektionen zusammen, wo nur Unternehmen oder einzelne Personen im Bereich der Landwirtschaft und Handwerk eingetragen werden. Die Eintragung in dem zuständigen Handelsregister muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

Weiterhin ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik der wesentlichen, den GEIE betreffenden Angaben vorgesehen. Dies muss auch innerhalb von 30 Tagen erfolgen ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister. Eine zusätzliche Frist, die man noch beachten muss, bezieht sich auf die Übermittlung der vorgesehenen Angaben für die Bekanntmachung im EG-Amtsblatt, welche dann innerhalb von weiteren 30 Tagen erledigt werden muss.

Wenn man Auskünfte über eine GEIE erhalten möchte, dann empfiehlt es sich dennoch, sich an die für den Sitz der GEIE zuständigen Handelskammer zu wenden. Bei den Industrie- und Handelskammern in Italien, die in den Provinzhauptstädten sitzen, kann man eine Einsichtnahme verlangen (auf italienisch „Visura“); die gleiche Information unter zahlreichen anderen wirtschaftlichen Auskünften kann man in Deutschland selbstverständlich auch über unsere Kammer anfordern, und zwar bezüglich aller eingetragenen Firmen in Italien.

In die obengenannte Urkunde befinden sich alle Angaben die folgendes betreffen:

- 1) Name, Sitz, Datum der Gründung und der Eintragung der GEIE im Handelsregister;
- 2) Betriebsgegenstand;
- 3) Bestellung des Geschäftsführers und seine Befugnisse;
- 4) Name und Sitz der Mitglieder;
- 5) Jede Änderung des Gründungsvertrages oder der Zusammensetzung der GEIE

Der italienische Gesetzgeber hat nicht die von der EU vorgesehene Option einer Zahlenbegrenzung von 20 Mitgliedern ausgeübt. Darüber hinaus können Mitglieder einer GEIE sowohl private als auch öffentliche Subjekten sein und Kapital- oder Personengesellschaften.

Eine wahre Neuheit ist in unsere Rechtsordnung eingeführt worden: d.h. die Möglichkeit, eine juristische Person als Geschäftsführer zu bestellen; damit kann eine GEIE auch von einer Servicegesellschaft geführt werden.

Gemäß Art. 5 des italienischen GEIE-Ausführungsgesetzes müssen jedoch, wenn juristische Personen Geschäftsführers einer GEIE sind, die diesbezüglichen Funktionen durch einen eigens benannten Vertreter ausgeübt werden. Der Vertreter übernimmt die gleiche Haftung, als wäre er selbst Geschäftsführer der GEIE. Daneben bleibt die gesamtschuldnerische Haftung der geschäftsführenden juristischen Person bestehen.

Gründungskosten einer GEIE mit Sitz in Italien

Bei der Gründung einer GEIE in Italien sind folgende Kosten zu beachten:

- 1) Kosten für die Eintragung im Handelsregister
- 2) Kammergebühren
- 3) Kosten des Notars

Für die Eintragung im Handelsregister wird ein Formular verwendet, das man bei der zuständigen Handelskammer erhalten kann; in diesem Formular werden die

wichtigsten Daten der GEIE ihrer Gesellschaftsorgane und Mitglieder zusammengefasst.

Die Kosten für die Eintragung betragen € 144; hinzu kommen die Stempelgebühren, die nach der gesamten Anzahl der Seiten des Vertrages berechnet werden (€ 10 je 4 Seiten).

Die Berechnung der Kammergebühren, die jährlich von den Unternehmen zu entrichten sind, richtet sich grundsätzlich nach der Gesellschaftsform. Für die GEIE finden die für die Kapitalgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Bezugnehmend auf die GEIE wird die Kammergebühr im Verhältnis zu dem im Vorjahr erzielten Umsatz bemessen; die Beträge bewegen sich zwischen einem Mindestbetrag in Höhe von € 383 bis zu maximal € 77.429 ab einem Umsatzvolumen von € 258.228.450.

Kammergebühren für GEIE in Italien

Von €	bis €	Prozentsatz
0	516.457	€ 383
516.458	2.582.284	0,004%
2.582.285	10.329.138	0,035%
10.329.139	25.822.845	0,025%
25.822.845	51.645.690	0,015%
51.645.690	103.291.380	0,010%
103.291.380	258.228.450	0,005%
	Ab 258.228.450	0,005% bis zu einem max. Betrag in Höhe von € 77.469

Um Ihnen eine Übersicht der Kosten zu ermöglichen, die man für die Gründung einer GEIE in Italien beachten sollte, sind die wichtigsten Kosten (in EUR) in der folgenden Grafik zusammengefasst:

<i>Notariatsgebühren</i>	ca. 3.100
<i>Kammergebühren jährlich je nach Umsatz</i>	s.o.
<i>Eintragungskosten</i>	144,70
<i>Abzeichnung der Rechnungsbücher (jährlich))</i>	309,87
<i>Stempelmarke</i>	
<i>je 100 Seiten</i>	10,33
<i>je 500 Seiten</i>	18,07
<i>Kosten für die Bilanzhinterlegung (jährlich):</i>	
<i>Kammergebühren</i>	56,82
<i>Stempelmarke je 4 Seiten oder 100 Zeilen</i>	10,32

Eine in Italien ansässige GEIE hat alle vom Gesetz vorgeschriebenen Bücher und Rechnungsunterlagen zu führen. Es handelt sich hier grundsätzlich um das Tagebuch und Inventarbuch.

Für das Führen dieser Bücher sind bestimmte Regeln vorgesehen, was die Abzeichnung und Stempelung der Bücher anbelangt; beide Bücher müssen vom Handelsregisteramt oder von einem Notar abgezeichnet werden. Für die Abzeichnung der Rechnungsbücher ist eine jährliche Gebühr vorgesehen, die an die Provinz-Handelskammer entrichtet wird in der Höhe von € 310.

Das von der EG-Verordnung vorgeschriebene und unabdingbare Transparenzprinzip hat sowohl in Italien als auch in Deutschland eine Auswirkung auf die Rechtsfähigkeit der GEIE. In diesen beiden Ländern ist die Steuertransparenz anwendbar nur im Fall einer nicht juristischen Person; daher hat die GEIE keine Rechtsfähigkeit.

In Bezug auf die Besteuerung hat der Gesetzgeber folgende Grundsätze befolgt:

- die Besteuerung des GEIE im Sinne einer persönlichen Anlastung an die einzelnen Mitglieder der entstehenden Gewinne im Verhältnis des zur Verteilung der Gewinne festgelegten Anteilsatzes;
- Angleichung der steuerrechtlichen Regelung der Einlagen der Mitglieder sowohl an die nationale als auch an die in den anderen EU-Ländern geltende Regelung.

In Italien sind die für die Gesellschaft normalerweise anwendbaren Einkommensteuern:

- 1) die Steuer vom Einkommen juristischer Personen (IRPEG) und
- 2) die lokale Gewerbesteuer (IRAP)

Der Steuersatz beträgt 36% für die IRPEG und 4,25% für die IRAP; die Bemessungsgrundlage für beiden Steuern ist immer der Unternehmensertrag.

Bei Personenunternehmen stellt das ermittelte Einkommen einen Bestandteil des Gesamteinkommens des Unternehmers dar, und muss deshalb von dem Unternehmer in seiner jährlichen Steuererklärung deklariert und sowohl der IRPEF als auch der IRAP unterworfen werden.

Die Einführung des von der EG-VO vorgesehenen Transparenzprinzips stellt keine Neuheit dar, aber hat schon einen Präzedenzfall in der italienischen Rechtsordnung über die Personengesellschaften gefunden.

Bei Personengesellschaften gilt die Regel, dass zum Zweck der persönlichen Besteuerung sie kein autonomes Steuersubjekt darstellen, obwohl das Einkommen von der Gesellschaft durch eine eigene Steuererklärung ermittelt wird.

Der GEIE stellt auch kein Steuersubjekt dar (auch bezüglich der IRAP, die hingegen von Personengesellschaften bezahlt wird), muss aber trotzdem die für die direkten Steuern vorgeschriebenen Rechnungsunterlagen führen, die diesbezüglichen Steuererklärungen vorlegen und den steuerlichen Einbehalt vornehmen. Wie in vielen anderen Ländern stellen auch in Italien Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung Selbstveranlagungen der Steuerpflichtigen dar.

In Anwendung des Transparenzprinzips werden Gewinne oder Verluste den einzelnen Mitgliedern zugeschrieben. Die Mitglieder sind aber verpflichtet, den zuerkannten Anteil in der IRPEF- (wenn sie natürliche Personen sind), oder IRPEG-

(wenn sie juristische Personen sind), und IRAP-(in beiden Fällen) Steuererklärung zu benennen.

Gemäß Art.11 des erwähnten Gesetzesdekretes gilt diese Auflage auch für die Anlastung der Gewinne oder Verluste, die an die Mitglieder einer ausländischen EWIV, die in Italien eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung hat, ausgeschüttet werden.

Zum Zweck der Steuerauflegung gegenüber von nicht im Staatsgebiet ansässigen Mitgliedern zugeschriebenen Einkünfte und Verluste werden diese als innerhalb des Hoheitsgebietes erzielt erachtet (Art. 11 Absatz 4). Deswegen sind zu dieser Steuererklärung auch die nicht in Italien ansässigen Mitglieder des GEIE verpflichtet. In diesem Fall finden die Vorschriften der internationalen Doppelbesteuerungsabkommen Verwendung.

INDIREKTE STEUERN

Mehrwertsteuer: die Mehrwertsteuer (IVA) regelt sich in Italien ähnlich wie in den anderen Staaten der EU. Der italienischen Mehrwertsteuer unterliegen die Veräußerung von Waren, die Einführung von Waren in das italienische Staatsgebiet und Dienstleistungen, die in Italien durchgeführt werden.

Besteuerbar sind nur Veräußerungen oder Dienstleistungen, die innerhalb einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. Auch die von natürlichen Personen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit gegründeten Vereinigungen sind dieser Steuer unterworfen. Der GEIE ist auch genauso automatisch verpflichtet, die IVA zu bezahlen.

Die Anwendung der Mehrwertsteuer erfolgt normalerweise durch Ausstellung einer Rechnung; diese Auflage wird an die in Italien tätigen Unternehmen und Freiberufler gemacht.

Registersteuer: der Registersteuer unterliegen grundsätzlich sämtliche Verträge, die in Italien abgeschlossen werden.

Bezüglich der GEIE unterliegen der Registersteuer folgende Operationen:

- 1) Die Gründung der GEIE
- 2) anfängliche oder anschließend erfolgte Einlagen der Mitglieder. Zum Zweck der Harmonisierung unseres Steuersystems mit jener der anderen europäischen Ländern, um die GEIE im Vergleich zu den anderen EWIV nicht zu benachteiligen, diese Operation wird mit Registersteuer in der Höhe von 1% belegt;
- 3) eventuelle Einbringung des Eigentums oder des Nutzungsrechtes von Fahrzeugen;
- 4) Änderung des Gründungsvertrages;
- 5) Für die Zuweisung an die Mitglieder des GEIE entweder die erwähnte Grundgebühr (insofern als diese mehrwertsteuerpflichtig sind) oder der Steuersatz von 1% findet Anwendung.

Da bei den Steuern ständige Änderungen vom Finanzamt im Laufe der Jahre vorgenommen werden (sowohl bei den Steuerarten und bei den Steuersätzen), ist es sehr schwierig, die jeweils gültigen Änderungen zu verfolgen, und es empfiehlt sich daher in jedem Fall bei der Gründung einer GEIE in Italien einen Steuerberater zu nehmen.

Zum Schluss möchte ich darüber informieren, dass auch die Italienische Handelskammer München im Rahmen der Tätigkeiten ihres Schiedsgerichts ein Mitglied einer EWIV ist.

- Innereuropäische Wirtschaftsbeziehungen werden immer wieder durch die überaus lange Prozessdauer ausländischer Gerichte getrübt.
- Im Rahmen der Bestrebungen der Europäischen Union, alternative Streitlösungen und die Mediation zu fördern, hat die Italienische Handelskammer München ein Schiedsgericht eingerichtet.
- Mit dem Ziel, Firmen ein wirkungsvolles Instrument zu anzubieten, haben die Mitglieder des Europäischen Netzwerkes für Streitschlichtung - REAM EWIV - ein internationales Netzwerk für die EUROARBITRATION eingerichtet.
- Die Italienische Handelskammer München bietet das beschleunigte Schiedsverfahren des Europäischen Netzwerks REAM für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 100.000 € an, bei denen häufig kleine und mittelständische Unternehmen beteiligt sind.
- Italienische, französische und spanische Handelskammern sowie Euroarbitration aus Amsterdam gehören dazu. Demnächst werden weitere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie osteuropäische Beitrittskandidaten hinzukommen. Eine schnelle und preisgünstige Abwicklung sind herausragende Eigenschaften dieses Verfahrens.
- Für Streitigkeiten mit einem höheren Streitwert steht das ordentliche Schiedsgericht der Italienischen Handelskammer zur Verfügung.

Es ist das hauptsächliche Ziel der EUROARBITRATION, den Parteien einen einfachen Zugang zu einem Schiedsverfahren zu verschaffen und ihnen die Möglichkeit zu geben, kleine Streitigkeiten schnell und zu vernünftigen Kosten beizulegen.

Die Anrufung der EUROARBITRATION setzt eine Vereinbarung der Parteien voraus, die Streitsache der Entscheidung eines Schiedsrichters entsprechend der REAM-Schiedsordnung zu übertragen. Diese Vereinbarung kann auch noch im Streitfall getroffen werden oder vorsorglich, indem die EUROARBITRATION-Klausel in den Vertrag eingefügt wird.

Das EUROARBITRATION-Verfahren besteht aus zwei Stufen:

- Einreichung, Austausch der Schriftsätze und Beweisunterlagen sowie Ernennung des Schiedsrichters;

- Verhandlung und Schiedsspruch;

Die EUROARBITRATION bietet entscheidende Vorteile:

- **Schnelligkeit:**
Nach seiner Ernennung stehen dem Schiedsrichter 60 Tage zur Verfügung, um die Verhandlung anzuberaumen und den Schiedsspruch zu verkünden.
- **Wirtschaftlichkeit:**
Die Gebühr für das Schiedsverfahren beträgt 2.000 Euro. Über diese und andere eventuelle Kosten, wie zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten, entscheidet der Schiedsrichter im Rahmen des Schiedsspruches. Die Zentren der REAM unterstützen die Parteien und stellen den Verhandlungssaal kostenlos zur Verfügung.

Der Schiedsspruch des Schiedsrichters ist endgültig. Seine Vollstreckung kann durch die staatlichen Gerichte durchgesetzt werden.

Obwohl unser Schiedsgericht erst seit kurzem eingerichtet wurde, hat die Mitgliedschaft an die REAM EWIV eine sehr positive Wirkung ausgeübt, in dem sehr schnell ein großes Interesse sowohl bei italienischen Unternehmen als auch bei Firmen aus anderen europäischen Ländern erweckt hat.

Insgesamt hoffen wir, dass unsere Kammer durch die Teilnahme an dieser EWIV die Vorteile dieser Kooperationsform auch den Unternehmen gegenüber konkret unter Beweis stellen kann, und damit einen eigenen Beitrag zur Verbreitung dieser europäischen Gesellschaftsform.

Einbeziehung der EWIV in künftige bilaterale Gespräche Schweiz / EU

Das Europäische EWIV-Informationszentrum hat im Februar 2005, aufgrund einer schon lange bekannten Interessenlage schweizerischer Unternehmen und aufgrund eines Mandats der Mitglieder der 6. EWIV-Konferenz vom 5.11.2004 in Eschborn bei Frankfurt, nunmehr die Initiative ergriffen: es wurde formell sowohl bei der EU-Kommission wie auch beim Integrationsbüro in Bern vorgeschlagen, bei den nächsten bilateralen Verhandlungen die EWIV in der Schweiz auf die Tagesordnung zu setzen.

Hier sind Auszüge aus dem an Botschafter Urs Bucher, den Chef des schweizerischen Integrationsbüros, gerichteten Schreiben:

„Nach etlichen Jahren Beobachtung und Begleitung der Tätigkeit von EWIV und nach einem ausdrücklichen, einstimmigem Votum aller Teilnehmer der 6. EWIV-Praxiskonferenz vom 5.11.2004 in Eschborn bei Frankfurt am Main erlaube ich mir, sowohl der Europäischen Kommission wie auch dem schweizerischen Integrationsbüro EDA/EVD **vorzuschlagen**, die EWIV in eine nächste Runde bilateraler Gespräche einzubeziehen, mit dem Ziel, dass Schweizer Unternehmen und Organisationen nicht mehr diskriminiert, sondern voll integriert in wirtschaftlichen Kooperationsstrukturen in Europa mitwirken können:

- In der Praxis der EWIV-Gründungen stellt sich ca. bei jeder dritten Gründung die Frage: „Wie können unsere Schweizer Partner mitwirken?“. Derartige Fragestellungen werden natürlich bei staatlichen Institutionen nicht bekannt. In der Regel behelfen sich die Kooperationsstrukturen, in denen die Schweizer oftmals langjährige und treue Partner sind, mit einer assoziierten Mitgliedschaft, d. h. mit einer Art Zweitklassen-Recht, wonach etwa das schweizerische EWIV-Mitglied nicht in der Mitgliederversammlung der EWIV mitstimmen darf. Es nimmt auch nach außen nicht an der Haftung der EWIV teil, allerdings nach innen schon. Kurz: eine EWIV-Mitgliedschaft ist nur unter diskriminatorischen Vorzeichen denkbar.
- Es gibt derzeit ca. 1.700-1.800 EWIV in der EU, die ca. 14.000-16.000 Mitglieder an sich binden. Die meisten dieser Strukturen wurden gegründet, um europäische Ressourcen zu nutzen (u. a. die europäischen Wetterdienste, an denen auch Swiss Meteo als assoziiertes Mitglied teilnimmt), oder um gemeinsam zu forschen.

Gerade die derzeitige Welle von Forschungsvorhaben in Form von EWIV bringt für potenzielle schweizerische Teilnehmer die Gefahr einer Diskriminierung. Die volle Teilnahme schweizerischer Mitglieder würde auch die schweizerische Forschung beflügeln.

- In den EFTA-Ländern des EWR kann die EWIV gegründet werden, und EFTA(EWR)-Mitglieder können ohne weiteres Mitglieder in einer EWIV mit Sitz in der EU werden. Letzteres gibt es in größerer Zahl, und auch etwa in Liechtenstein sitzen die ersten EWIVs.

De facto sind schweizerische Unternehmen gegenüber solchen aus dem EFTA/EWR-Raum diskriminiert, obwohl sie das meiste Interesse haben, dass eine solche Behandlung eingestellt wird.

- Nachdem die EWIV keinen Gewinn ausweisen darf und quasi eine Non-Profit-Organisation ist, kann es hierzu auch keine steuerlichen Gründe geben, die in der Schweiz gegen die Tätigkeit einer EWIV sprechen.
- Die EWIV ist mit Sicherheit die Gesellschaftsform in der gesamten EU, die am wenigsten reguliert ist und deren Mitglieder am meisten Freiheit besitzen, wenn es um die Regelung der Gesellschaftsangelegenheiten geht. Insoweit würde in der Schweiz eine weitere Rechtsform auftauchen, die perfekt in die dortige bisherige Landschaft passt, die auch Partnerorganisationen aus der EU einschließen kann, aber auch Schweizer Unternehmen die Freiheit gibt, ohne Diskriminierung Vollmitglied in EWIV zu werden.
- Immer mehr wird die EWIV innerhalb der EU auch zum Zwecke der Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegründet. Oft sind es Schweizer Unternehmen, die hervorragend in der bisherigen Kooperation mitgearbeitet hatten und sich nun fragen müssen, wenn die Gründung einer EWIV ansteht, ob sie beiseite treten müssen.

Hier ist es sicherlich Aufgabe des Staates, Rahmenbedingungen zu schaffen, wonach Unternehmen bei der Verteidigung der Wettbewerbsfähigkeit nicht alleine gelassen bleiben.

- Bisher gab es nur einen Versuch, wo ein Schweizer Unternehmen dem Integrationsbüro vorschlug, sich doch Gedanken über die EWIV zu machen. Dem Unternehmen war seinerzeit – am 17.8.2004 – geantwortet worden, die Schweiz habe weder vorausgesehen noch beabsichtigt, Verhandlungen mit der EU im Bereich (...Einführung der EWIV...) zu eröffnen. Ich rege nachdrücklich an, eine solche Haltung zu modifizieren; die Zahl und Bedeutung der schweizerischen Unternehmen, die sich in einer EWIV betätigen bzw. dies wollen, legt dies nahe.

Es ist selbstverständlich, dass ein solches Anliegen nicht von heute auf morgen erledigt werden kann. Die Mühlen des Dialogs zwischen der Schweiz und der EU sind bekannt. Nicht zuletzt zugunsten der schweizerischen Unternehmen bzw. Forschungsinstitutionen ergreifen wir jedoch offen dafür Partei, dass beide Seiten demnächst der Aufnahme dieses Traktandums in eine weitere Bilateralen-Liste zustimmen.“

Sollten Sie eine volle Kopie des Schreibens benötigen, teilen Sie uns dies bitte kurz per e-mail mit. Wir können auch gerne inzwischen eingegangene Reaktionen hinzufügen.

Rechtsanwalts-Know-how

„Die EWIV kann keine Verträge unterzeichnen“...

Eine Rückfrage beim EWIV-Informationszentrum brachte es – mal wieder – an den Tag: Es gibt Rechtsanwälte, die ohne den Text der EWG-VO 2137/85 je gelesen zu haben, gegenüber ihren Mandanten rechtsverbindliche Erklärungen und Beratungen zum Thema EWIV vornehmen. So geschehen im Winter 2004 in Karlsruhe. In diese Residenz des Rechts kam ein Freiberufler aus Baden-Württemberg. In dem Beratungsgespräch wurde er gewarnt: eine EWIV könne keine Verträge abschließen. Das ist natürlich nicht der Fall; im Gegenteil: weil der Vertragsabschluss von Konsortien, von ARGE (Arbeitsgemeinschaften) oder z. B. GbR zu schwierig ist, ist man in der Regel heilfroh, ein Instrument wie die EWIV an der Hand zu haben, wo eben nur der Geschäftsführer unterschreibt. Es steht auch in der VO-Präambel, dass – ungeachtet der eher theoretischen Diskussion über die Rechtsfähigkeit – eine EWIV Verträge abschließen kann.

Diskussion über Unternehmenssteuer

EWIV-Regelung zu deutscher Gewerbe- und Körperschaftssteuer bleibt

Nach einer Auskunft der Europäischen Kommission gegenüber dem Europäischen EWIV-Informationszentrum denkt man in Brüssel nicht daran, Änderungen bei der EWIV bezüglich Art. 40 der EU-Verordnung von 1985 zu betreiben. Danach sind diese Unternehmen in der EU generell von Unternehmenssteuern befreit, und in Deutschland speziell von einer Art doppelten Unternehmenssteuer, der kommunal erhobenen Gewerbesteuer und der Körperschaftssteuer. Die jetzige günstige Regelung wird also andauern.

In der EU gab es in den Jahren 2002/3 eine per Internet geführte Diskussion über europäische Unternehmenssteuern. Das EWIV-Informationszentrum hatte sich zu Beginn der Diskussion eingeloggt, worauf aus Brüssel eine Entwarnung kam.

Abgesehen hiervon wäre eine Änderung auch schwer durchzusetzen, und offensichtlich wird übereinstimmend die EWIV als positives Kooperationsinstrument mit keinen evidenten Missbrauchstatbeständen gesehen.

Buchtipps, Medien, Publikationen

Klaus von Sicherer: Einkommensteuer, 2. Aufl., München 2002, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 604 Seiten, 49,80 EUR, ISBN 3-486-25852-4

Ein ausgezeichnet strukturiertes und vor allem lesefähiges, praxisorientiertes Lehrbuch im Rahmen der Verlagsreihe Steuerfachbücher zum Thema Einkommensteuer legt der Autor vor, wobei dankenswerterweise – man merkt dabei die Handschrift von Dipl.-Kauffrau Petra Sandner, die bei dem Buch mitgewirkt hat, einer Mitarbeiterin aus dem Europäischen EWIV-Informationszentrum – auch ausführlich auf die Besteuerung der EWIV eingegangen wird, ausgehend vom Begriff der Mitunternehmerschaft. Wer von einer staubtrockenen Lektüre ausgeht, irrt sich –

das Buch hat eine gewisse Weite. Es umfasst nicht nur die aktuelle ESt-Problematik, sondern deckt auch den Komplex der bilanziellen Gewinnermittlung ab. Erfreulich daran – und auch ein Kontrast zu anderen Bänden zum Thema – sind die Lesbarkeit mit Stichworten am Buchaußenrand, die Fußnoten-Führung sowie insbesondere die Kasuistik, die das Einkommensteuerrecht zu erklären in der Lage ist: von Überentnahmen über Nachweis der Behinderung bis Zwangsläufigkeit bei außergewöhnlichen Belastungen (z. B. bei Scheidungskosten). Ein rundum erfreuliches Werk zum Einkommensteuerrecht, dem man eine breite Verbreitung und viele aktualisierte Neuauflagen wünscht.

Anzeigen im EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

Wenn Sie eine Anzeige im EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL veröffentlichen möchten, gehen Sie bitte von folgenden Media-Daten aus:

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Vertrieb: ausschließlich über E-Mail bzw. zum Herunterladen im Internet (<http://www.libertas-institut.com>)

Auflage: ca. 900 via E-Mail (Herunterladen über Internet kann nicht vorab quantifiziert werden). Bitte erkundigen Sie sich ggfs. schriftlich oder telefonisch nach der aktuellen E-Mail-Auflage.

Empfänger/Leser: ausschließlich Multiplikatoren aus Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege; EWIV, Geschäftsführer von Unternehmen, Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, europäische Institutionen, Euro Info Centres, Universitäten und Fachhochschulen, europäische und nationale Verbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern

Kenntlichmachung von Anzeigen: Alle Anzeigen im Text werden zwischen Querstriche gesetzt und mit dem Wort „*Advertisement*“ kenntlich gemacht.

Anzeigentarif 2 vom 01.05.01:

1/1-Seite (A 4)	300,00 EUR
1/2-Seite (A 5 quer)	150,00 EUR
1/4-Seite (1/2 A 5 quer)	75,00 EUR

Farbliche Hervorhebung von Fließtext ohne Aufpreis. Eventuelle technische Zusatzkosten werden als Selbstkosten weiterberechnet. Zusatzkosten können jedoch vermieden werden bei Auftragserteilung per E-Mail (so auch Farbmotive möglich).

Rabatte: Malstaffel: 4 x = 10%. Verlage, Verbände, Vereine und EWIV erhalten 10%. Die Rabatte können auch kumuliert werden.

Motiv und Text: bitte per e-mail an ewiv@libertas-institut.com